ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

MI		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
III	g	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
0,6	1,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
SD	DN 40 - 50°	DACHFORM	DACHNEIGUNG

MI MISCHGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

ED OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL

1,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SD SATTELDACH

DN 40 - 50° DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

BAULINIE

TGa / Ga / St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN / GARAGEN / STELLPLÄTZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN / GEHWEG)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: MISCHUNGSPRINZIP

M MÜLLCONTAINERSTANDORT

P PARKEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ

PFLANZBINDUNG - ERHALT VORHANDENER BÄUME

PFLANZGEBOT - BÄUME MIT STANDORTBINDUNG

PFLANZGEBOT - BÄUME OHNE STANDORTBINDUNG

PFLANZGEBOT - BAUM-, BUSCHGRUPPEN UND HECKENSTRUCKTUREN MIT STANDORTBINDUNG

PFLANZGEBOT - BAUM-, BUSCHGRUPPEN UND HECKENSTRUCKTUREN OHNE STANDORTBINDUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG UND ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN

ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES, HIER DIE GESCHOSSIGKEIT

B. HINWEISE

GEBÄUDE MIT WOHNNUTZUNG

GEBÄUDE OHNE WOHNNUTZUNG

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

EIN- UND AUSFAHRTEN

BEZUGSPFEIL (PLANHARFE)

5,00 BEMASSUNG IN METERN

UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (HIER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE DER 110KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG)

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG (110 KV) MIT LEITUNGSAUSÜBUNGSBEREICH

E 15 MASTSTANDORTE MIT BEZEICHNUNG

MASTERDUNGSUMKREIS $r = 20{,}0$ m

ERWEITERTER MASTERDUNGSUMKREIS $r = 40{,}0$ m

I — II SYSTEMSCHNITT

TEXTFESTSETZUNGEN

A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

1.1 ANLAGEN NACH § 6 ABS. 2 NR. 6, 7, 8 UND ABS. 3 BauNVO SIND GEM. § 1 ABS. 5 UND 6 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND DAHER UNZULÄSSIG.

2. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

2.1 ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 BauNVO SIND GEM. § 1 ABS. 6 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND DAHER UNZULÄSSIG.

2.2 DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN WIRD GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB AUF MAX. 2 WOHNEINHEITEN BESCHRÄNKT.

3. NEBENANLAGEN (§14 ABS. 1 BauNVO)

3.1 FOLGENDE NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND UNZULÄSSIG:

a) GEWÄCHSHÄUSER UND KLEINERE, NEBENZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE MIT EINER GUNDFLÄCHE > 10,00 m². DIE GESAMT-GRUNDFLÄCHE DER NEBENANLAGEN DARF > 10,00 m² EBENFALLS NICHT ÜBERSCHREITEN,

b) ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER, KLEINTIERSTÄLLE UND VOLIEREN.

B. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (NACH § 16 ABS. 2 BauNVO)WIRD BESTIMMT DURCH:

1.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND UND HÖCHSTGRENZE)

1.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

2. DACHGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 5 BayBO EIN VOLLGESCHOSS DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.

3. BEI DER BERECHNUNG DER GESCHOSSFLÄCHE SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN (§ 20 ABS. 3 BauNVO).

4. GARAGENGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 5 BayBO EIN VOLLGESCHOSS DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 21a BauNVO ZULÄSSIG.

C. BAUWEISE

1. FÜR DAS GEBIET WERDEN FOLGENDE BAUWEISEN FESTGESETZT:

1.1 GESCHLOSSENE BAUWEISE (g) GEM. § 22 ABS. 3 BauNVO

1.2 OFFENE BAUWEISE (o) GEM. § 22 ABS. 2 BauNVO

1.3 OFFENE BAUWEISE (/ ED /) GEM. § 22 ABS. 2 BauNVO ES SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

2. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH DIE FESTSESETZUNG VON BAULINIEN (§ 23 ABS. 1 UND 2 BauNVO) UND BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 1 UND 3 BauNVO) BESTIMMT.

2.1 VON DER BAULINIE KANN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS EIN VOR- UND ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ZUGELASSEN WERDEN.

2.2 EIN VORTRETEN VON UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN UND VORBAUTEN, WIE PFEILER, GESIMSE, DACHVORSPRÜNGE, BLUMENFENSTER, HAUSEINGANGSTREPPEN UND DEREN ÜBERDACHUNGEN, ERKER UND BALKONE IST ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MEHR ALS 1,50 m ÜBER DIE BAUGRENZEN VORTRETEN.

3. DIE ABSTANDSFLÄCHENVORSCHRIFTEN NACH ART. 6 UND 7 BayBO SIND BEI DER BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE ANZUWENDEN.

D. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1. HÖHENEINSTELLUNG DER GEBÄUDE

1.1 DIE OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DARF IM ERDGESCHOSS DES HAUPTGEBÄUDES AM HÖCHSTEN GELÄNDEPUNKT DER BEBAUTEN FLÄCHE MAX. 0,30 m ÜBER DER NÄTÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. SOLLTE SICH DIESER PUNKT UNTERHALB DER ZUGEORDNETEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE BEFINDEN, SO KANN DIE OBERKANTE AUF MAX. 0,15 m ÜBER DIE ZUGEORDNETE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHENGRENZE (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) , RECHTWINKLIG UND GERADLINIG VOM ÄUSSERSTEN ECKPUNKT DES GEBÄUDES GEMESSEN, ANGEHOBEN WERDEN.

2. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

2.1 BEI GRENZBEBAUUNG IST DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DIE DACHNEIGUNG BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.

2.2 ES SIND PASTELLFARBENE TÖNE FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZU VERWENDEN.

2.3 ANBAUTEN SIND BEI EIN- UND ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT GENEIGTEM DACH RECHTWINKLIG ZUM HAUPTBAUKÖRPER ZULÄSSIG, WENN:

a) DER ANBAU NICHT MEHR ALS ½ DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE DES HAUPTBAUKÖRPERS ERREICHT,

b) DER FIRST DES ANBAUS MIND. 0,50 m UNTER DEM FIRST DES HAUPTBAUKÖRPERS LIEGT,

c) DER ANBAU ZU EINER DER BEIDEN GIEBELSEITEN DES HAUPTBAUKÖRPERS UM MIND. 0,25 m SEITLICH VERSETZT ANGEORDNET WIRD.

2.4 ZULÄSSIG SIND BEI GEBÄUDEN ZWERCHHÄUSER UND ZWERCHGIEBEL, WENN:

a) EINE BREITE VON 4,00 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD,

b) EIN ABSTAND VON MIND. 2,50 m VON DEN GIEBELSEITEN DES HAUPTBAUKÖRPERS EINGEHALTEN WIRD,

c) SIE NICHT MEHR ALS 1,25 m AUS DER FASSADE HERVORTRETEN,

d) DER FIRST MIND. 1,00 m UNTER DEM FIRST DES HAUPTBAUKÖRPERS LIEGT.

2.5 KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG. EIN KONSTRUKTIVES WIDERLAGER IN HÖHE ≤ 0,50 m (OBERKANTE DACHGESCHOSSFUSSBODEN - ROHDECKE BIS ZUR UNTERKANTE DACHSPARREN, AUSSEN GEMESSEN) IST ZULÄSSIG.

2.6 DACHGAUBEN SIND BEI EINER DACHNEIGUNG VON ≥ 38 ° UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ZULÄSSIG:

a) DIE SUMME ALLER DACHGAUBENBREITEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER DACHAUFBAUTEN DARF DIE ½ HAUSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN,

b) DAS BREITENMASS DER EINZELGAUBEN DARF MAX. 1,50 m BETRAGEN.

c) BEI FREISTEHENDEN HÄUSERN IST VOM ORTGANG EIN ABSTAND VON MIND. 2,00 m EINZUHALTEN,

d) BEI HAUSGRUPPEN UND DOPPELHÄUSER SIND DIE GAUBEN IN FORM, GRÖSSE UND GESTALTUNG AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

2.7 ALS DACHEINDECKUNG SIND BEI DACHNEIGUNGEN ≥ 30° NATURROTE ZIEGEL ODER DACHSTEINE (FARBÄHNLICH) ZU VERWENDEN.

2.8 DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

2.9 UNTERGEORDNETE BAUTEILE z.B. (WINTERGÄRTEN, PERGOLEN, HAUSEINGANGSÜBERDACHUNGEN, ERKER USW.) KÖNNEN VON DER FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHL, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG UND FIRSTRICHTUNG ABWEICHEN.

3. GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

3.1 GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE DÜRFEN NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN UMGRENZUNGSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WOBEI EINE ERWEITERUNG IN DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG IST. INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE DIE DIESBEZÜGLICH KEINE FESTSETZUNGEN TREFFEN, BLEIBT DIE STANDORTFRAGE EINER EINZELFALLENTSCHEIDUNG VORBEHALTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH ALS CARPORT AUSGEFÜHRT WERDEN.

3.2 WIRD EIN GEBÄUDE INNERHALB DES FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES MIT MEHR ALS EINER WOHNEINHEIT ERRICHTET, SO IST AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DER ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE STELLPLATZBEDARF ENTWEDER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, AN EINER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ODER BEI EINER AUSREICHENDEN TIEFE VON ≥ 5,00 m PARALLEL NEBEN DER GARAGENZUFAHRT ZULÄSSIG. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST NUR DIE HERSTELLUNG EINES EINFACHEN STELLPLATZES ZULÄSSIG.

3.3 DIE DÄCHER DER GARAGEN / CARPORTS SIND ALS FLACHDACH AUSZUFÜHREN UND DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN (EXTENSIV).

3.4 BEI GRENZBEBAUUNG SIND GARAGENGRUPPEN, GARAGEN UND CARPORTS BEZÜGLICH DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

3.5 DIE BEFESTIGUNG DER KFZ- STELLPLÄTZE SOWIE DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GARAGEN, CARPORTS UND KFZ- STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN, VERSICKERUNGSFÄHIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN. ALTERNATIV KANN DAS OBERFLÄCHENWASSER AUCH BREITFLÄCHIG IN GRÜNBEREICHE ABGELEITET WERDEN.

4. EINFRIEDUNGEN UND VORGÄRTEN

4.1 EINFRIEDUNGEN SIND BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,50 m ZULÄSSIG. MASCHENDRAHT KANN VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG MIT GEHÖLZEN ERFOLGT.

4.2 IN EINZELNEN TEILGEBIETEN KANN EINE EINHEITLICHE AUSFÜHRUNG VERLANGT WERDEN.

4.3 NICHT ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN:

a) AN GARAGENVORFLÄCHEN UND KFZ-STELLPLATZZUFAHRTEN,

b) BEI VORGÄRTEN, DEREN TIEFE ≤ 4,00 m IST,

c) BEI GESCHOSSBAUTEN MIT MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSEN.

4.4 VORGÄRTEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE DÜRFEN NICHT ALS KFZ-STELLPLÄTZE VERWENDET WERDEN. AUSNAHME: SIEHE HIERZU D. 3.1 SATZ 3.

5. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

5.1 DER GRÜNORDNUNGSPLAN MIT DER DAZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG IST MIT SEINEN FESTSETZUNGEN UND PFLANZLISTEN BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS.

E. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN

INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ZUR MINDERUNG VON VERKEHRSLÄRMEINWIRKUNGEN, DIE VON DEM KFZ-VERKEHR AUF DEM STRASSENZUG WÜRZBURGER STRASSE / AM OBERNDORFER WEIHER AUSGEHEN, WOHNUNGEN NUR UNTER FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN ZULÄSSIG:

a) BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGTE RÄUME (Z. B. WOHN-, SCHLAF- UND KINDERZIMMER) SIND NACH MÖGLICHKEIT SO ANZUORDNEN, DASS DEREN FENSTER UND TÜREN IN DEN AUSSENWÄNDEN (VORDERE UND SEITLICHE WANDTEILE) NICHT ZUM STRASSENZUG HINWEISEN.

b) SOLLTE DIES NICHT MÖGLICH SEIN, SO DÜRFEN DIE ZUM STRASSENZUG HINWEISENDEN UND SEITLICHEN AUSSENBAUTEILE EIN GESAMT - SCHALLDÄMMMASS VON JE R'w = 45 dB NICHT ÜBERSCHREITEN.EIN NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DES GESAMT- SCHALLDÄMMMASSES UND DER SICH DARAUS ERGEBENDEN SCHALLSCHUTZKLASSEN DER FENSTER IST IM RAHMEN DER BAUGENEHMIGUNG UNAUFGEFORDERT VORZULEGEN.

c) FREISITZE (TERRASSEN, BALKONE, LOGGIEN O. Ä.) SIND NACH MÖGLICHKEIT IN LÄRMGESCHÜTZTER LAGE ZU ERRICHTEN.

F. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BAUANTRÄGE ÜBER BAUVORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSARBEITEN DIE UNMITTELBAR AM LEITUNGSAUSÜBUNGSBEREICH ANGRENZEN,

SIND DER E.ON NETZ GMBH, NETZZENTRUM BAMBERG, GEM. ART. 69 BayBO ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

TEXTHINWEISE

1. DAS ABWASSER WIRD DER ZENTRALEN STÄDTISCHEN KLÄRANLAGE ZUGELEITET.

2. GRUND-, QUELL- ODER DRAINAGE-, HANGDRUCK- UND SCHICHTWASSER SIND NICHT IN DIE STÄDTISCHE KANALISATION, SONDERN GESONDERT ABZULEITEN (§ 15 ABS. 2 STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG).

3. DIE VERSORGUNG DES GEBIETES MIT TRINK-, BRAUCH - UND LÖSCHWASSER IST GESICHERT.

4. DIE BEFESTIGUNGEN DER WEGE, ZUFAHRTEN UND HÖFE, STELL- UND PARKPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN.

5. DIE KELLERABLÄUFE BZW. DIE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN IN DEN KELLERGESCHOSSEN MÜSSEN AUS ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHEN GRÜNDEN ÜBER EINE HEBEANLAGE AN DEN STÄDTISCHEN KANAL ANGESCHLOSSEN WERDEN

6. BEI DER ANLAGE VON SPIELPLÄTZEN SIND DIE VORGABEN DER DIN 18 034 ZU BEACHTEN.

GESETZESGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 05.APRIL 2002
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.DEZEMBER 1990
4. BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 04. AUGUST 1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 27.DEZEMBER 1999
5. BUNDESIMMISIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. MAI 1990, ZULETZT GEÄNDERT AM 03. MAI 2000

1 ÄNDERUNGSBESCHLUSS 29.07.1997	4 2.ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 05.05.2003 BIS 04.06.2003
1a BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES 20.08.1997	4a VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 23.04.2003
	4b BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 24.06.2003
	5 SATZUNGSBESCHLUSS 24.06.2003
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS)	1 SCHWEINFURT, 15.09.2003 2 3 4 5 GRIEBER, OBERBÜRGERMEISTER
2a BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 20.08.1997	
3 1.ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 19.08.2002 BIS 18.09.2002	6 IN KRAFT GETRETEN MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 17.09. 2003
3a VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 07.08.2002	
3b BEDENKEN UND ANREGUNGEN BAU-UND UMWELTAUSSCHUSS 10.04.2003	

STADT SCHWEINFURT

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. OD 7a / 1. TEILBEREICH UND DER ERWEITERUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LINDENSTRASSE, AM OBERNDORFER WEIHER UND WÜRZBURGER STRASSE IN SCHWEINFURT, GEMARKUNG OBERNDORF

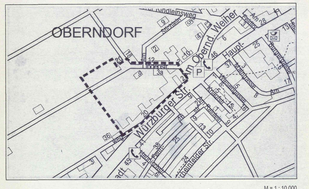

M = 1 : 10 000

SCHWEINFURT, 24.01.2000

GEÄNDERT: 12.03.2001 / 26.02.2003

ERGÄNZT: 12.03.2001 / 08.07.2002 / 26.02.2003

BAUREFERAT: DIPL.- ING. MÜLLER, LTD. BAUDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: DIPL.- ING. BAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG: DIPL.- ING. DANIEL